

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Gruppenwas- serversorgung Vororte und Glattal (GVG)

Antrag und Beleuchtender Bericht
an die Stimmberechtigten für die Urnen-
abstimmung vom 13. Juni 2021

**Gemeinden des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung
Vororte und Glattal:** Bassersdorf, Boppelsen, Buchs, Dällikon,
Dänikon, Dielsdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifen-
see, Hüttikon, Illnau-Effretikon, Kloten, Lufingen, Niederglatt,
Niederhasli, Nürensdorf, Oberglatt, Opfikon, Otelfingen, Re-
gensdorf, Rümlang, Schwerzenbach, Steinmaur, Uster, Vol-
ketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, Winkel

Abstimmungsvorlage des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) vom 13. Juni 2021

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) zustimmen?

Antrag der Delegiertenversammlung der GVG

Die Delegiertenversammlung der GVG hat die totalrevidierten Statuten am 23. September 2020 einstimmig genehmigt und beantragt den Stimmberechtigten, den totalrevidierten Statuten der GVG zuzustimmen.

Anträge der 29 Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände aller 29 Verbandsgemeinden sowie die Gemeindeparlamente der Städte Dübendorf, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon und Uster beantragen den Stimmberechtigten, den totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) zuzustimmen.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz (GG) in Kraft. Das neue Gesetz schafft die Grundlage, mit der Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltführung zeitgemäss ausgestalten können. Als Folge des neuen Gemeindegesetzes und des geplanten Beitritts der Gemeinde Neerach zum Zweckverband muss der Zweckverband GVG seine Statuten anpassen.

Der Zweckverband GVG legt nun den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets die totalrevidierten Statuten zur Genehmigung vor. Die Revision muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten des Zweckverbands GVG aus dem Jahre 2010 nicht mehr direkt zu vergleichen.

Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen. In den neuen Statuten wurden die spezifischen Bestimmungen aus den bisherigen Statuten wo möglich übernommen. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen der Bau- und Betriebskommission, der Delegiertenversammlung und dem Souverän unverändert geblieben. Die revidierten Statuten enthalten nur zwingende

Bestimmungen und regeln keine Details. Entscheide wurden nach Möglichkeit an die Delegiertenversammlung oder die Bau- und Betriebskommission delegiert.

Die Statutenrevision beschränkt sich auf den Nachvollzug der übergeordneten gesetzlichen Änderungen. Weitergehende Änderungen wie beispielsweise eine Rechtsformänderung oder eine Anpassung von Finanzkompetenzen wurden in dieser Revision ausgeklammert.

Zwingende Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes

Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörenden Verordnung erfolgte auf den 1. Januar 2018. Die wesentlichsten Anpassungen in den Statuten des Zweckverbands GVG aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision (Art. 3).
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen (Art. 15).
- Die Gründung eines Zweckverbands sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Punkte auf: die wesentlichen Aufgaben des Verbands, die Grundzüge der Finanzierung, die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden (Art. 16).

- Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission (Exekutive) und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 19, Art. 28, Art. 34).
- Der Vorstand erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Zusätzlich zur bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch eine Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich (Art. 31).
- In den Statuten sind die Beteiligungsverhältnisse der Verbandsgemeinden zu definieren (Art. 46).

Aufnahme der Gemeinde Neerach

Ein wesentlicher Bestandteil der Statutenrevision ist die Aufnahme von Neerach als 30. Zweckverbandsgemeinde. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30. April 2020 stellte die Gemeinde Neerach das Beitrittsgesuch bei der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) und ersucht um Mitteilung der Aufnahmebedingungen. Die Delegiertenversammlung der GVG genehmigt die Aufnahmebedingungen der Gemeinde Neerach am 23. September 2020.

Der Gemeinderat von Neerach empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Neerach die Genehmigung der Aufnahmebedingungen und die Zustimmung zum Beitritt bei den Zweckverbänden GVG sowie GWF (Zweckverband Gruppenwasserversorgung Furttal). Die Urnenabstimmung in der Gemeinde Neerach soll am 26. September 2021 stattfinden. Im Falle einer Ablehnung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde tritt

Neerach dem Zweckverband nicht bei und Art. 1 Abs. 1 wird entsprechend angepasst.

Revisionsverfahren

Die Bau- und Betriebskommission des Zweckverbands unterbreitete den Verbandsgemeinden einen Entwurf der revidierten Statuten zur Vernehmlassung. Die finale Revisionsvorlage berücksichtigt die Eingaben aus den Verbandsgemeinden weitgehend. Das kantonale Gemeindeamt des Kantons Zürich bescheinigt mit Schreiben vom 11. August 2020 und 23. September 2020 die Genehmigungsfähigkeit der revidierten Statuten. Die Rechnungsprüfungskommission der GVG empfiehlt in ihrem Beschluss vom 12. September 2020 der Delegiertenversammlung die vorliegenden Statuten zu genehmigen und zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands GVG verabschiedete die Revisionsvorlage am 23. September 2020 einstimmig zuhanden der Urnenabstimmung und überwies das Geschäft an die Stadt- und Gemeinderäte ihrer 29 Zweckverbandsgemeinden. Die Gemeindevorstände aller 29 Verbandsgemeinden sowie die Gemeindeparlamente der Städte Dübendorf, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon und Uster empfehlen, der Totalrevision der Statuten zuzustimmen.

Nachfolgend sind die neuen Statuten vollständig abgebildet. Eine synoptische Darstellung (Vergleich zwischen den bisherigen und den neuen Statuten) kann bei den Verbandsgemeinden oder unter folgendem Link eingesehen werden:

gruppenwasser-gvg.ch -> Aktuelles -> Statutenrevision

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG

Statuten

Stand: 4. März 2021

(Version für die Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021)

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	3
2.	Pflichten der Verbandsgemeinden	4
3.	Organisation	4
3.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
3.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
3.2.1.	Allgemeines	5
3.2.2.	Volksinitiative	7
3.2.3.	Fakultatives Referendum	7
3.3.	Die Verbandsgemeinden	8
3.4.	Delegiertenversammlung	9
3.5.	Die Bau- und Betriebskommission	14
3.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	18
3.7.	Prüfstelle	20
4.	Personal und Arbeitsvergaben	20
5.	Verbandshaushalt	21
6.	Aufsicht und Rechtsschutz	23
7.	Austritt, Auflösung und Liquidation	24
8.	Schlussbestimmung	25

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden

- Buchs, Boppelsen, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Steinmaur, Neerach (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Furttal);

- Kloten, Lufingen, Winkel (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Kloten);

- Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Gross-Lattenbuck);

- Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Oberes Glattal);

bilden unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Opfikon.

Art. 2 Zweck

¹Die GVG bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung der angeschlossenen Gemeinden.

²Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben der GVG insbesondere:

1. die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Versorgung der angeschlossenen Gemeinden dienen, soweit diese Anlagen im Interesse der GVG erforderlich sind;

2. der Unterhalt und der Betrieb solcher Anlagen;

3. der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträgen mit Dritten.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

²Die Gemeinden haben sich auf den Zeitpunkt des Beitritts zur GVG auch einer Gemeindegruppe gemäss Art. 1 Abs. 1 anzuschliessen.

2. Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹Die Zweckverbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen sind verpflichtet, die sie betreffenden, sich aus den von der GVG abgeschlossenen Wasserbezugsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement zu den Einzelheiten.

²Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet Bauarbeiten der GVG in jeder Beziehung zu unterstützen und namentlich beim Festlegen von Leitungstrassen behilflich zu sein.

3. Organisation

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe der GVG sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Bau- und Betriebskommission (BBK);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹*Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident der Bau- und Betriebskommission und die Sekretärin bzw. der Sekretär gemeinsam.*

²*Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.*

Art. 8 Publikation und Information

¹*Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf seiner Homepage sowie in den allenfalls nach übergeordnetem Recht vorgeschriebenen Publikationsorganen vor.*

²*Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.*

³*Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.*

3.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

3.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹*Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.*

²*Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.*

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. *die Einreichung von Volksinitiativen;*
2. *die Ergreifung des fakultativen Referendums;*
3. *die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;*
4. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 4'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.*

3.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird. Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Behandlung von Initiativen nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

3.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Bau- und Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

3.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 16 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat, die gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dannzumal massgeblichen Optionsmengen verfügen. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

3.4. Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 42 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet. Die verbleibenden Mandate werden nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn der Amtsdauer auf die Gemeinden verteilt. Für die Zuteilung der Mandate sind die Optionsmengen (im Durchschnitt der letzten fünf Jahre) massgebend.

²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin bzw. den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;
3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. *die Oberaufsicht über den Zweckverband;*
2. *die Festlegung der strategischen Ausrichtung;*
3. *die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*
4. *Erlasse von grundlegender Bedeutung;*
5. *Festlegung der Optionsmengen;*
6. *der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Verträgen mit Dritten im Rahmen der Zweckerfüllung, insbesondere Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge;*
7. *die Genehmigung von Verträgen im Rahmen der Zweckerfüllung zwischen Verbandsgemeinden unter sich, zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und der GVG oder zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und dritten Wasserversorgungen;*
8. *ihren Organisationserlass;*
9. *die Wahl der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, die, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium, nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;*
10. *die Bestimmung von Verbandssekretariat, Betriebsleitung und Rechnungsführung, sowie die grundlegende Festlegung der Aufgaben, welche konkret und gegen kostendeckendes Entgelt an diese Dritten übertragen werden;*
11. *die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;*

12. *die Beschlussfassung über Anträge der Bau- und Betriebskommission zu Initiativen;*
13. *die Festsetzung des Budgets;*
14. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
15. *die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;*
16. *die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;*
17. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 4'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Bau- und Betriebskommission zuständig ist;*
18. *die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;*
19. *die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.*

Art. 21 Vorsitz und Sekretariat

¹*Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.*

²*Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.*

Art. 22 Einberufung

¹Die Bau- und Betriebskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²Fünf Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind den Delegierten, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Bau- und Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Bau- und Betriebskommission Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt und gewählt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 26 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Bau- und Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

3.5. Die Bau- und Betriebskommission

Art. 27 Zusammensetzung

¹Die Bau- und Betriebskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

²Das zuständige Organ jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen schlägt zwei Bau- und Betriebskommissionsmitglieder zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vor.

³Die bisherige Bau- und Betriebskommission schlägt der Delegiertenversammlung die Besetzung des Präsidiums und des Vizepräsidiums sowie ihres neunten Mitglieds, welches womöglich eine Juristin bzw. ein Jurist mit Verwaltungserfahrung sein soll, zur Wahl vor.

Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 29 Allgemeine Befugnisse

¹*Der Bau- und Betriebskommission stehen unübertragbar zu:*

1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
2. *die Verantwortung für den Verbandshaushalt;*
3. *die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;*
4. *Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;*
5. *die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
6. *der Abschluss von Verträgen zur Regelung der Details der Aufgabenerfüllung und der Kompetenzen des Verbandssekretariats, der Betriebsleitung und der Rechnungsführung, sowie der kostendeckenden Entschädigung für diese Aufgabenerfüllung;*
7. *die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
8. *das Recht, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.*

²*Der Bau- und Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:*

1. *der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;*
2. *der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;*
3. *die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;*
4. *die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;*
5. *das Handeln für den Verband nach aussen;*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
7. *die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.*

Art. 30 Finanzbefugnisse

¹*Der Bau- und Betriebskommission stehen unübertragbar zu:*

1. *die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;*
2. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;*
3. *die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;*
4. *die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und bis insgesamt Fr. 2'500'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und bis insgesamt Fr. 500'000 pro Jahr.*

²Der Bau- und Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 31 Aufgabendelegation

¹Die Bau- und Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder, Ausschüsse und Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 32 Einberufung und Teilnahme

¹Die Bau- und Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Bau- und Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 33 Beschlussfassung

¹Die Bau- und Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Bau- und Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Ausnahmsweise kann auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

3.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus fünf Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Bau- und Betriebskommission sein dürfen. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt, wobei das zuständige Organ jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen einen Vertreter der Rechnungsprüfungskommission zur Wahl vorschlägt. Das fünfte Mitglied wird von der bisherigen Bau- und Betriebskommission zur Wahl vorgeschlagen.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter der Leitung der ehemaligen Präsidentin bzw. des ehemaligen Präsidenten selbst.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 35 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung, an die Verbandsgemeinden und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 36 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Bau- und Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 38 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

3.7. Prüfstelle

Art. 39 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Bau- und Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 40 Einsetzung der Prüfstelle

Die Bau- und Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 41 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Bau- und Betriebskommission.

Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

5. Verbandshaushalt

Art. 43 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Bau- und Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden folgendermassen getragen:

a. die Kapitalfolgekosten (Verzinsung und Amortisation), die der GVG im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen, im Verhältnis ihrer optierten Tagesbezugsmenge;

b. die übrigen Betriebs- und Unterhaltskosten, die der GVG im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen, im Verhältnis der effektiv bezogenen Jahresbezugsmenge.

²Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Details der Berechnung, namentlich bezüglich der Abgeltung von Überbezügen, sowie über die Festsetzung und Verrechnung der Betriebskosten.

Art. 45 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis beteiligt, in welchem sie an den Betriebskosten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre beteiligt waren.

²Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereiches mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der GVG erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

³Die Gemeindegruppen bzw. allfällig direkt an das Netz der GVG anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbandes erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben.

Art. 47 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden der letzten fünf Jahre.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹*Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.*

²*Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Bau- und Betriebskommission und von Angestellten kann bei der Bau- und Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Bau- und Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.*

³*Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.*

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50 Austritt

¹*Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Bau- und Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen. Der Austrittszeitpunkt muss mit dem Zeitpunkt des Austritts aus der Gemeindeguppe übereinstimmen.*

²*Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.*

³*Bereits durch den Zweckverband eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.*

⁴*Die Absätze zwei und drei gelten auch für Gemeinden, welche sich nicht an einer Rechtsformänderung beteiligen wollen. Der Zeitpunkt der Rechtsformänderung gilt als Austrittszeitpunkt.*

⁵*Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen über Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen. Sie scheiden spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung aus; die Kündigungsfrist verkürzt sich entsprechend.*

Art. 51 Auflösung

¹*Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der dazumal massgeblichen Optionsmengen verfügen, möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.*

²*Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis in welchem sie die Betriebskosten im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren getragen haben.*

8. Schlussbestimmung

Art. 52 Inkrafttreten

¹*Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.*

²*Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.*

³*Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 14. Dezember 2010 aufgehoben.*

***Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden
am 13. Juni 2021***

Der Präsident:

Beat Gassmann

Der Aktuar:

Martin Borner

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...